

RS OGH 1953/6/5 2Ob155/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.1953

Norm

ABGB §863 FI

Rechtssatz

Der Umstand, daß die Mietzinse im allgemeinen und volkswirtschaftlich gesehen niedrig gehalten sind, schließt für sich allein noch nicht die Möglichkeit aus, daß - ausdrücklich oder stillschweigend - eine Ausdehnung des Bestandrechtes auf einen an sich unbedeutenden Nebenraum auch ohne Zinserhöhung zugbilligt wurde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 155/53

Entscheidungstext OGH 05.06.1953 2 Ob 155/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0015974

Dokumentnummer

JJR_19530605_OGH0002_0020OB00155_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at